

Gemeinde Pöcking

Hundesteuersatzung vom 08. Mai 2006

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Pöcking folgende

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 08.Mai 2006.

§ 1

(1) § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird verrechnet.

(2) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für den ersten Hund 60,00€, für den zweiten Hund 70,00€, für jeden weiteren Hund 80,00€.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) § 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für Kampfhunde i.S. des § 5a Abs. 2 beträgt die Steuer (erhöhter Steuersatz) 750,00€.

(4) § 5a Abs. 2 und 3 werden zusammengefasst und erhalten in der Satzung als Abs. 2 folgende Fassung:

Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 351), wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende vom Halter zu erbringende Bescheinigung der zuständigen Behörde (Gemeinde - Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung-) nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)

- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

(5) § 5a Abs. 4 wird Abs. 3.

(6) § 5a Abs. 5 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Abs. 2 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 3 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Pöcking, den 25. August 2015


Albert Luppert
Zweiter Bürgermeister

